



VERORDNUNG

über das Beschildern in der Gemeinde Kochel a. See

Präambel

Eines der wichtigsten wirtschaftlichen Standbeine für die Gemeinde Kochel a. See ist der Tourismus. Dies bezeugen rund 250.000 Übernachtungen jährlich im gesamten Gemeindegebiet. Nicht nur die einzigartige Natur- und Kulturlandschaft spielt für den Fortbestand des Tourismus eine wichtige Rolle, ein entscheidendes Kriterium ist auch das Ortsbild in allen Ortsteilen. Wilde Plakatierungen an allen nur erdenklichen Stellen konterkarieren die Bemühungen der Gemeinde Kochel a. See um ein einladendes und sauberes Ortsbild zunehmend. Daher erlässt die Gemeinde Kochel a. See zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2- I), zuletzt geändert durch § des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) nachfolgende Verordnung.

§ 1 Zuständigkeit

(1) Für die inner- und außerörtliche Beschilderung auf öffentlichen und privaten Grundstücken, gemeindlichen Straßen, Plätzen und Wegen ist ausschließlich die Gemeinde Kochel a. See zuständig, sofern dies nicht durch andere Bestimmungen geregelt ist.

(2) Die Demontage und die Aufstellung der nachfolgend benannten Schilder erfolgt ausschließlich über die Gemeinde Kochel a. See.

§ 2 Form der Beschilderung

(1) Das Beschilderungssystem setzt sich aus folgenden Grundbausteinen zusammen: Standschildern, Flügelschildern und Schildern für Rad- und Wanderwege.

(2) ¹Die Hinweise auf den Standschildern beziehen sich überwiegend auf öffentliche Einrichtungen und solche von öffentlichem und touristischem Interesse. ²Technische Angaben (alle Angaben in Millimeter):

Aluminiumpfosten: Rohrpfosten (60 oder 76 mm Durchmesser)

Textpaneele: Aluhohlkastenprofil 800 - 1000 x 150 x 19,5 mm
weiß pulverbeschichtet mit Befestigungsmaterial
Beschriftung 1- oder 2-seitig – Reflexfolie – Untergrund weiß
Text einfarbig
SK-Folientransfer
Schriftart: DIN Schrift
(eine allg. übliche Schrift für Verkehrszeichen)

(3) ¹Auf den Flügelschildern werden in erster Linie Hinweise auf öffentliche Einrichtungen oder solche von öffentlichem Interesse angebracht. ²Auf den Flügelschildern können - auf Antrag – auch private Hinweise zu Beherbergungs-, Gastronomie-, sonstigen Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben angebracht werden. ³Technische Angaben (alle Angaben in Millimeter):

Pfosten:	Rohrpfosten (60 oder 76 mm Durchmesser)
Textpaneele:	Alu-Hohlkastenprofile
	1500 x 150 mm oder 150 x 19,5 mm
	Schrift: DIN Schrift
	Schriftgröße: 2-zeilig 30 mm
	1-zeilig je nach Wortlänge 30 oder 50 mm

(4) Hinweise auf den Schildern für Rad- und Wanderwege beziehen sich zum großen Teil auf interessante Rad- und Wanderwege im Gebiet der Gemeinde Kochel a. See.

§ 3 Farb- und Schriftkonzept

(1) Um eine möglichst einheitliche Beschilderung im gesamten Gemeindegebiet zu erreichen, ist nachfolgendes Farb- und Schriftkonzept einzuhalten.

Inhalt	Schriftfarbe	Grundfarbe
- Straßennamen	weiß	blau
- Öffentliche Einrichtungen	schwarz	weiß
- Beherbergungsbetriebe Gastronomiebetriebe	weiß	braun
- Sonst. Dienstleistungen Gewerbebetriebe	blau	weiß
- Rad-/Wanderwege	weiß	grün

(2) Für den Ortsteil Walchensee gelten in Anbetracht der historischen Entwicklung nachfolgende Abweichungen: Die derzeit über den Verkehrsverein Walchensee e.V. praktizierte und abgewinkelte Beschilderung wird beibehalten.

(3) Für den Ortsteil Ried gelten in Anbetracht der historischen Entwicklung nachfolgende Abweichungen:

Inhalt	Schriftfarbe	Grundfarbe
- Straßennamen	schwarz	weiß

§ 4 Anbringung

(1) ¹Schilder nach § 2 Abs. 2 dürfen nicht an Verkehrszeichenträgern und Beleuchtungsmasten angebracht werden. ²Für das Anbringen an Beleuchtungsmasten kann nach Prüfung eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. ³Schilder gemäß § 2 Abs. 3 sollen vornehmlich an eigens vorgesehenen Schilderpfosten angebracht werden.

(2) ¹Die Hinweise auf öffentliche Einrichtungen sind auf eine überschaubare Zahl von Schilderständen zu beschränken. ²Schilderstände sind an Stellen geeignet, wo Einrichtungen konzentriert vorhanden sind.

(3) Pro Standschild sollen nicht mehr als sechs Hinweise (Tafeln) angebracht werden.

(4) ¹Je Pfosten können maximal zehn Hinweise (Flügelschilder) angebracht werden. ²Hinweise auf öffentliche Einrichtungen haben Vorrang vor privaten Hinweisen. ³Private Hinweise auf Flügelschildern sind in der Regel nur zweimal zugelassen

(5) ¹Die Reihenfolge der Anbringung der Schilder (von oben nach unten) ist nach den nachfolgenden Prioritäten vorzunehmen. ²Bei Standschildern lautet die Reihenfolge öffentliche Einrichtung – Beherbergung/Gastronomie. ³Bei den Flügelschildern ist von folgender Liste auszugehen Straßenschilder – öffentliche Einrichtungen – Beherbergung/ Gastronomie – gewerbliche Betriebe/Dienstleistungen.

(6) ¹Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Platz an den jeweiligen Schilderanlagen. ²Die Entscheidung hierüber obliegt der/dem Ersten Bürgermeister/in o.V.i.A. der Gemeinde Kochel a. See

§ 5 Voraussetzungen

(1) Für einen Eintrag auf einem Schilderständer oder einem Flügelschild muss ein öffentliches Interesse bestehen.

(2) ¹Private Hinweise auf einem Schilderständer oder einem Flügelschild können für Beherbergungs-, Gastronomie-, sowie sonstige Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe aufgenommen werden. ²Hierfür ist bei der Gemeinde Kochel a. See ein schriftlicher Antrag zu stellen.

§ 6 Kostenerstattung

(1) Zur Deckung der im Zusammenhang mit der Beschilderung entstehenden Aufwendungen, erhebt die Gemeinde Kochel a. See für alle privaten Einträge im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung eine Gebühr.

(2) ¹Die in Abs. 1 benannten Verträge sind für die Dauer von 5 Jahren zu schließen. ²Die Gebühr wird nach Aufstellung und Montage in Rechnung gestellt.

(3) Die Kosten für ein Flügelschild setzen sich aus den Herstellungskosten des Schildes, sowie einer Gebühr in Höhe von 65,00 Euro zusammen. ²Die Gebühr enthält die etwaige Demontage und Entsorgung alter Schilder sowie alle erforderlichen Kosten für Material und Arbeitsleistung, die zur Aufstellung der neuen Schilder erforderlich sind.

§ 7 Übergangsfristen und Haftung

(1) Für Beschädigung oder Entfernung der Beschilderung durch Dritte übernimmt die Gemeinde Kochel a. See keine Haftung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Kochel a. See, 18.09.2019

ausgefertigt am: 18.09.2019

Thomas W. Holz
Erster Bürgermeister

Thomas W. Holz
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Kochel a. See hat die vorstehende Verordnung am 17.09.2019 beschlossen.

Die Verordnung wurde am 19.09.2019 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See (Rathaus, EG, Zimmer I.1.) zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Kochel a. See hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 19.09.2019 angeheftet und am wieder abgenommen.

Kochel a. See, 19.09.2019

Thomas W. Holz
Erster Bürgermeister